

leuten, Kaleschenfahrern und Bauern der Billigkeit nach, so gut sie können, zu vergleichen, doch mögen sie aber über das geordnete Postgeld nicht getrieben werden, sondern es müssen auf dem Fall die Fuhr- und dergleichen Leute sich damit nach Abzug eines Groschens von jedem Thaler, welchen der Postbediente für seine dabei habende Mühe und der Gelegenheit nach herzugebende Postwagen zu genießen hat, gleich denen Posten vergnügen lassen oder mit Ernst angehalten, ihnen aber dagegen auch ihr Lohn sofort bei der Abfahrt ausgezahlt werden. — Nähere Erläuterungen hierüber giebt das Generale vom 6. Februar 1806, wonach obiger §. 54. aufs Neue eingeschärft, insonderheit aber noch dahin erläutert wird, daß nach §. 1. jeder Postmeister und Posthalter schuldig sein soll, die bestallungsmäßige Pferdezahl zu halten, diese Vorschrift jedoch keinen Vorwand für die Pferde haltenden Einwohner abgeben soll, sich ihrer obliegenden Assistentz der Posten zu entziehen. — Nach §. 2. sollen an allen Orten, wo sich Poststationen befinden oder auf dem Course derselben die Lohnkutscher, Fuhrleute und Pferde haltenden Ackerbesitzer in den Städten u. auf dem Lande gehalten sein, in Ermangelung der Postpferde ihre Pferde und Knechte zu den Extraposten und Beiwagen herzugeben und denen unterwegs sich befindenden Posten fortzuhelfen. — Nach §. 3. sollen sich die Postmeister bei häufigen Extraposten zu diesem Behuf eines Anspanners im Voraus zu versichern haben. — Nach §. 4. soll es den Postmeistern unbenommen bleiben, sich mit den Anspannern über einen geringern Lohn, als die Posttaxe bestimmt, zu vereinigen, außerdem aber der Anspanner ein Mehreres, als die Posttaxe bestimmt, nicht verlangen könne, jedoch nach Abzug eines Groschens pro Pferd auf jede Meile, welcher Abzug jedoch nicht stattfinden solle, wenn der Anspanner zugleich den Wagen hergiebt. — Nach §. 5. sollen die Beamten, Stadträthe und andere Obrigkeiten es sich ernstlich angelegen sein lassen, den Posten die nöthige und schleunige Assistentz zu verschaffen, die Widerspenstigen mit den behufigen Zwangsmitteln, und wenn es die Noth erfordert, mit Hilfe des zu requirirenden Militärs zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, auch den Postmeistern vollständige Verzeichnisse der Pferde haltenden Einwohner zu geben. — Nach §. 6. sollen die Postmeister bei Erforderung des Vorspannes die Reihe thunlichstermaßen beobachten.

Aus denen hier angeführten Gesekstellen geht die Verbindlichkeit der Pferde haltenden Einwohner zur Assistentz der Posten fattsam hervor; auch stellt sich dieselbe nicht als besonders drückend dar, sobald die darin enthaltenen Vorschriften pünctlich beobachtet werden und von Seiten der Postmeister kein Mißbrauch damit getrieben wird, welchem jedoch in vorkommenden Fällen, auf dem Wege der Beschwerde, sehr leicht abzuhelfen sein wird. — Daß eine dergleichen Maßregel nothwendig und nicht gänzlich aufzuheben ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen; denn es ist gar nicht abzusehen, welche Unordnungen daraus entstehen sollten, wenn an einem Tage so viel Extraposten befördert werden müßten, daß deren Fortschaffung den Postmeistern mit eigenen Pferden ganz unmöglich wäre, sie aber auch öfters gar nicht im Stande sein würden, selbige durch freie Uebereinkunft um Lohn zu erhalten, welches ohnfehlbar zur Folge haben würde, daß entweder die Posten liegen bleiben müßten, oder daß die Pferde haltenden Einwohner einen ganz übermäßigen Lohn verlangen könnten, welcher der Postkasse zur Last fiel, und diese dadurch einen bedeutenden Verlust erleiden würde. — Der Hr. Petent führt selbst an, daß dergleichen Leistungen in neuern Zeiten nicht mehr so oft stattgefunden hätten, welches auch wohl ganz in dem Interesse der Postmeister zu liegen scheint, da selbige verbunden sind, die vorschriftsmäßige Zahl von Pferden zu halten, und sich daher diesen Verdienst, so viel immer möglich, nicht entgehen lassen werden. — Ferner scheint derselbe hier vorzüglich nur den Fall von Dresden und Umgegend ins Auge gefaßt zu haben, wenn er sagt: die Bauern der Dresdener Gegend pflegten

diese Fuhrn gleich an hiesige Lohnkutscher zu verdingen, aber natürlich um einen etwas höhern Preis, woraus er zu beweisen sucht, daß die nöthigen Pferde auch auf andere Art herbeizuschaffen sein würden. So wahr nun auch der hier angeführte Satz sein mag, so paßt doch derselbe nur auf die sehr geringe Anzahl von Poststationen in einigen wenigen größern Städten des Landes, wie namentlich Dresden und Leipzig; ohnmöglich aber kann derselbe zur allgemeinen Richtschnur dienen. Wenn der Hr. Petent ferner hinzufügt, daß hieraus hervorginge, wie jene Maßregel, sich Pferde zu verschaffen, in Dresden so wenig, als vielleicht in allen größern Städten Sachsens als nothwendig erscheinen dürfte, so kann doch die Deputation dem letztern Theile dieses Satzes ihre Zustimmung nicht ertheilen, da es ihr sehr zweifelhaft erscheint, ob noch in vielen Städten Sachsens, außer Dresden und Leipzig, die dazu erforderlichen Lohnkutscher vorhanden sein dürften. — Aus denen von der Regierung über diesen Gegenstand erhaltenen Mittheilungen geht hervor, daß selbige gegenwärtig damit beschäftigt ist, ein Postvorspann-Regulativ zu entwerfen, welches zum Zweck hat, eine ungleiche Zuziehung und Ueberlastung der Spannpflichtigen zu beseitigen, obgleich im Allgemeinen häufige Beschwerden darüber nicht vorgekommen wären. — Die Deputation ist der Meinung: daß sich die Kammer für jetzt mit dieser Zusicherung zufrieden gestellt finden könne, und giebt daher ihr Gutachten dahin ab:

daß der Antrag des Petenten auf gänzliche Aufhebung der Verbindlichkeit zum Postvorspann im Allgemeinen nicht zu unterstützen sei. Sie schlägt jedoch der Kammer vor, sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden: es möge dieselbe bei Abfassung des neuen Regulativs über den Postvorspann darauf Rücksicht nehmen, daß die Postmeister angewiesen würden, diesen Vorspann in Zukunft so viel wie möglich durch freiwillige Uebereinkunft mit Lohnkutschern oder solchen Pferde haltenden Einwohnern zu erhalten, welche gewöhnlich Lohnfuhrn zu thun pflegten, und nur dann erst von dem gezwungenen Vorspann nach der Reihenfolge Gebrauch zu machen, wenn selbiger auf obigem Wege nicht zu erlangen wäre. Bei letztern jedoch zugleich eine Bestimmung festsetzen, daß, wenn dadurch den Pferdebesitzern ein Pferd erweislich verloren ginge, ihnen dasselbe aus der Postkasse vergütet werde.

Abg. R u n d e: Ich muß bedauern, denen Gründen, womit die 3. Deputation ihr so eben verlesenes Gutachten motivirt, nicht beistimmen zu können. Sehr wahr hat dagegen der Herr Antragsteller bemerkt, daß die in der Nähe solcher Poststationen befindlichen Pferdebesitzer durch die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Posthalter auf Requisition Vorspann geben zu müssen, in vielen Fällen dadurch einen ruinösen Zwang erdulden. Man denke sich alte, schwerfällige Pferde, wie solche der Bauer in der Acker-Arbeit und bei seinem langsamen Fuhrwerk anwendet, vor eine Extrapost gespannt und genöthigt, lange Touren in stetem Trab zurücklegen zu müssen, und man wird zugestehen, daß solche unter solchen Zumuthungen so angegriffen werden, daß Krankheit und Verlust in vielen Fällen unausbleiblich sind. Ich sehe keinen Grund, warum einzelne Staatsbürger einem solchen Zwang allein ausgesetzt sein sollen. Der Einwand, den das Deputationsgutachten anführt, und der hauptsächlich darauf hinausläuft, daß ohne Zwang die Pferdebesitzer für solchen Vorspann überaus hohe Forderungen machen würden, ist nicht haltbar. Denn entweder sind in der Nähe Pferde genug vorhanden, oder sie fehlen. Im letztern Fall kann solche auch der Zwang nicht herbeischaffen. Im ersteren wird jeder